

Kundmachung,

betreffend die

Sturmrollen der in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen.

Nach den Bestimmungen des § 8 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juni 1907, R. G. Bl. Nr. 150, wird die **Sturmrolle der in Wien heimatberechtigten, im Jahre 1896 geborenen Landsturmpflichtigen vom 24. bis einschließlich 31. Jänner 1915 während der Amtsstunden im Konskriptionsamte des Magistrates, I., Rathaus, Richtenfelsgasse 2, Arkadenhof, ebener Erde links, zur allgemeinen Einsicht aufliegen.**

Ueber jede bei der Einsichtnahme wahrgenommene Auslassung oder unrichtige Eintragung kann behufs Berichtigung der Sturmrolle an Ort und Stelle die Anzeige erstattet werden.

Wien, im Jänner 1915.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz.**